

6111/AB
vom 08.06.2021 zu 6183/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.265.320

Wien, 4.6.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6183/J der Abgeordneten Christoph Matznetter, Genossinnen und Genossen** betreffend **ArbeitnehmerInnen mit Covid-19-Risiko-Attest** wie folgt:

Frage 1:

- *Gibt es für die Krankenkasse eine Möglichkeit, zu kontrollieren, ob die Dienstfreistellung aufgrund des Covid-19-Risiko-Attestes noch gerechtfertigt ist?*
 - a. *Wenn ja, nach welcher Dauer der Dienstfreistellung kann eine solche Kontrolle durchgeführt werden?*

Weder die Ausstellung des COVID-19-Risiko Attests nach § 735 Abs. 2 ASVG bzw. § 258 Abs. 2 B-KUVG noch die Kontrolle dieser Atteste zählt zu den Aufgaben der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese haben vielmehr lediglich auf Basis eines solchen Attests (welches ohne Angabe einer Diagnose auszustellen ist) bzw. sonstiger vorzulegender Nachweise über die Voraussetzungen für die dem/der Dienstgeber/in gebührende Kostenerstattung (Erstattung des für die Zeit einer Freistellung geleisteten

Entgelts sowie der Dienstgeberanteile am Sozialversicherungsbeitrag (Arbeitslosenversicherungsbeitrag) gemäß § 735 Abs. 4 ASVG und § 258 Abs. 2 B-KUVG) zu entscheiden.

Frage 2:

- *Wird der Urlaub während der Zeit der Dienstfreistellung fortgeschrieben?*
 - a. *Wenn ja, muss die/der ArbeitgeberIn den während der Zeit der Dienstfreistellung angesammelten Urlaubsanspruch finanziell abgelten, wenn die/der ArbeitnehmerIn während der Zeit der Dienstfreistellung auf eigene Initiative hin kündigt?*

Angelegenheiten des Arbeitsrechts, worunter jedenfalls auch der Urlaubsanspruch und die Urlaubsersatzleistung zu zählen sind, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

